

Amtsblatt Chemnitz

Ukrainehilfe S. 3

Einen Lkw mit Hilfsgütern hat die Feuerwehr Chemnitz nach Lodz gebracht.

Fit bleiben S. 4

Das Gesundheitsamt und die TU Chemnitz suchen Seniorinnen & Senioren für Sportprogramme.

Kunst am Bau S. 5

Die Stadt Chemnitz lobt einen Wettbewerb für die Kooperations-schule aus.

Chemnitz 2025 S. 6

»Makers united« lädt in diesem Jahr zum Festival für Bastlerinnen und Bastler.

Stolpersteine S. 7

Die Route der Verlegeorte für die Stolpersteine am 17. Mai steht fest.

Für Unterstützung noch vor dem ersten Atemzug

Die Stadt Chemnitz geht voran: Als erste Kommune in ganz Sachsen kommen hier Babylotsinnen zum Einsatz.

Vier erfahrene Sozialpädagoginnen bieten Schwangeren und jungen Familien Hilfe und Unterstützung an – wenn diese es wünschen.

Der Antrag auf Kinder- und Eltern-geld, die Suche nach einem Kinderarzt, die Anmeldung für einen Kita-Platz, die Suche nach einer Mutter-Kind-Gruppe – und dazu all die überwältigenden Gefühle, die in den ersten Wochen nach der Geburt eines Kindes gerne Achterbahn fahren: Für viele junge Familien ist die erste Zeit mehr als vollgepackt. Eine Entlastung bereits kurz vor sowie unmittelbar nach der Geburt bietet das Programm der Babylotsen. Das existiert in Chemnitz seit wenigen Wochen und richtet sich an Schwangere, Wöchnerinnen und Familien mit kleinen Kindern bis zum ersten Geburtstag, die in ihrem Alltag Belastungen erfahren und sich Hinweise und Unterstützung wünschen. Anne-Katrin Helmert, Stefanie Reuther, Andrea Ganzlin und Madlen Krause kommen alle vom Fach. Sie waren zuvor zum Beispiel in der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, in der Jugendsozialarbeit oder in der Familienbildung tätig. Seit Anfang November arbeiten sie für das neue Angebot der Stadt Chemnitz und starten nach entsprechenden Fortbildungen bei der federführenden Stiftung SeeYou in Hamburg nun



Stefanie Reuther, Madlen Krause, Anne-Katrin Helmert und Andrea Ganzlin (v. l. n. r.) bilden das Team der Babylotsinnen, das es seit Kurzem in Chemnitz gibt. Die Stadt ist mit diesem Programm Vorreiter in Sachsen. Foto: Georg Dostmann

ihre Tätigkeit als Babylotsinnen in den beiden Chemnitzer Geburtskliniken. Sowohl mit dem Klinikum Chemnitz als auch mit dem DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein wurden bereits Kooperationsvereinbarungen unterzeichnet. »Im DRK-Krankenhaus sind wir seit Ende Januar an drei Tagen in der Woche anzutreffen, im Klinikum wird das im April losgehen«, berichtet Stefanie Reuther. Wichtig: Keine Babylotsin wird einfach bei einer Wöchnerin an die Tür klopfen. Dazu braucht es das Einverständnis der (werdenden) Mutter. »Aber wir sind da, wenn wir gebraucht werden. Jeder kann auf uns zukommen«, sagt Anne-Katrin Helmert. Hilfe zur Selbsthilfe lautet das Motto: Beratung, Koordinierung, An-

leitung und Motivation. Ein spezieller Fragebogen, den die Kliniken im besten Falle bei der Anmeldung zur Geburt einige Wochen vorher mit den Frauen ausfüllen, soll helfen, potenzielle psychosoziale Belastungen zu ermitteln und den Draht zu den Babylotsen ganz einfach herzustellen. Knapp 3500 Geburten zählen die beiden Kliniken jedes Jahr. Die Chemnitzer Babylotsen beraten jede Mutter, die dies wünscht. Frauen aus dem Umland werden dann entsprechend weitervermittelt. Die Mitarbeiterinnen unterstützen die Familien bei ihren Fragen und Wünschen, lotsen sie in die Angebote und führen dazu in der Regel ein bis zwei Beratungsgespräche. »Am Anfang haben Familien viele Fragen,

dazu kommen die Gefühle und Stimmungsschwankungen. Das wollen wir ein Stück weit begleiten, um einen guten Start mit dem Kind zu ermöglichen«, erläutert Anne-Katrin Helmert. »Damit werden die präventiven Angebote in Chemnitz ergänzt«, sagt Andrea Ganzlin. »Denn oft fallen Probleme in den Familien erst dann auf, wenn die Kinder in den Kindergarten oder in die Schule kommen. Unser Ziel ist aber, dass wir schon in der Schwangerschaft zeigen können, was für Hilfen es gibt. So können Bedarfe frühzeitig erkannt und die Entwicklung von Kindern durch ein stützendes und helfendes Netz positiv beeinflusst werden.« Das zertifizierte Programm der Babylotsen wurde 2007 in Hamburg

entwickelt und existiert inzwischen deutschlandweit an mehr als 70 Geburtskliniken sowie in gut 30 Arztpraxen. Chemnitz ist in Sachsen Vorreiter und inzwischen auch Mitglied im Qualitätsverbund der Stiftung SeeYou. Für die vier neu eingestellten Fachkräfte fließen Fördermittel vom Land in Höhe von 100.000 Euro pro Jahr, ergänzt durch einen Eigenanteil der Stadt. Das Angebot der Babylotsen ist Teil des Chemnitzer Netzwerks Frühe Hilfen und Präventiver Kinderschutz, das seit 2013 existiert und beim Jugendamt der Stadt angesiedelt ist. Das Netzwerk bietet ein frühzeitiges und koordiniertes Angebot mit Blick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren, erläutert Grit Rosenberg, eine der beiden Koordinatorinnen. »Je früher Hilfe ansetzen kann, umso besser«, sagt sie. Ein wichtiges Element des Netzwerks ist außerdem die Vernetzung von Fachkräften in Chemnitz, die mit Familien, Kindern und Jugendlichen arbeiten. Bereits seit 2014 sind in Chemnitz Familienhebammen sowie Gesundheits-, Familien- und Kinderkrankenpflegerinnen im Einsatz. Deren Fokus liegt eher auf der medizinischen Versorgung der Neugeborenen. Neu seit wenigen Monaten ist neben den Babylotsen auch das Angebot eines Willkommensbesuchs. Dabei besuchen die Mitarbeiterinnen je nach Wunsch Chemnitzer Familien zu Hause oder laden sie zu sich ins Jugendamt ein, um ein individuelles Informations- und Beratungsgespräch zu führen. Auch dieses Angebot ist freiwillig und unverbindlich. ■

Alle Informationen zum Projekt gibt es unter www.chemnitz.de/babylotsen

Hilfe für ukrainische Geflüchtete in Partnerstadt Lodz transportiert

Die Bürgermeisterin unserer Partnerstadt Lodz hat Oberbürgermeister Sven Schulze in einem Brief um Unterstützung bei der Versorgung der ukrainischen Geflüchteten gebeten.

Daraufhin brachten am Mittwoch Michael Hengst und André Hartmann von der Feuerwehr Chemnitz dringend benötigte Hilfsgüter nach Polen. In Lodz wurden Tische, Stühle, Säfte, Windeln und Hygieneartikel ausgeladen und in einer

Sporthalle gelagert. Die Mittel kommen entweder Geflüchteten vor Ort zugute oder sie werden an die polnisch-ukrainische Grenze transportiert.

Auf dem Instagram-Kanal der Stadt Chemnitz (@stadt_chemnitz) können sich Interessierte den Weg der Feuerwehr sowie ein Interview mit einer Helferin vor Ort anschauen. ■

Foto: Philipp Köhler

weiter auf Seite 3



Hilfe und Unterstützung aus Chemnitz direkt in Lwiw

Projekt »Ukraine konkret«

Auf Initiative der vier Chemnitzer Landtagsabgeordneten Susanne Schaper, Kathleen Kuhfuß, Hanka Kliese und Ines Saborowski sind bereits vier Transporte direkt bis in die Ukraine gefahren. Mit mittlerweile rund 50 Mitstreiterinnen und Mitstreitern sind sie dabei, diese Unterstützung zu organisieren und zu begleiten.

Die Ziele dieser Fahrten sind dabei sehr konkret: zum einen geht es darum, die vom Krieg sehr gebeutelte Region mit Medikamenten, Medizintechnik und Lebensmitteln direkt zu unterstützen. Vor Ort arbeitet das Bündnis »Deutschland hilft« mit der Organisation »Land Aid« zusammen, die dann dafür sorgen, dass diese materielle Unterstützung da ankommt, wo sie am nötigsten gebraucht wird. Viele weitere Sachspenden kommen vom Netzwerk für Zukunft und Integration, die genau wissen, was genau vor Ort benötigt wird.

Zum anderen versuchen die Abgeordneten und ihre Helfer auch, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung aus dem Land zu bringen,



Die Freiwilligen verladen die Spenden für Lwiw zum Weitertransport.

Foto: Kathleen Kuhfuß/privat

gen, da ihre Sicherheit und Versorgung gefährdet ist. Allein in Lwiw leben über 1000 Kinder in Heimen ohne Eltern.

Ein weiteres Ziel der Fahrten ist auch, Menschen, die aus der Ukraine fliehen, zielgerichtet in Kooperation mit Chemnitz und vielen Gemeinden hier in Sachsen direkt

unterzubringen. Mit Unterstützung von Busunternehmen und anderen Sponsoren gelingt das bisher schon gut.

Die vier Landtagsabgeordneten gehen davon aus, dass diese Art der Hilfe eine dauerhafte sein muss, da der Krieg vor Ort mittlerweile so viel zerstört hat, dass den Menschen

dort unbedingt weitergeholfen werden muss. Die Zusammenarbeit mit den erfahrenen Hilfsorganisationen vor Ort ist dabei ein großer Vorteil, um sicherzustellen, dass die Hilfe dort auch ankommt, wo sie gebraucht wird. Die nächsten Fahrten werden dabei noch vor Ostern stattfinden. ■

Wer mithelfen möchte, kann sich an info@gruene-buergerbuero-chemnitz.de wenden. Wer spenden möchte, kann dies hier tun:
Paypal: NiZ_e.V@gmx.de
DE21 8705 0000 0710 046 057
Sparkasse Chemnitz
Verwendungszweck:
Ukraine konkret

Chemnitzer Organisationen, die Ukrainerinnen & Ukrainern helfen:

Netzwerk für Integration und Zukunft e. V.

Das Netzwerk für Integration und Zukunft e. V. wurde von Chemnitzerinnen und Chemnitzern gegründet, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, eine positive Willkommenskultur für und mit Flüchtlingen der Stadt Chemnitz zu entwickeln. Sie bieten Hilfen für geflüchtete Menschen in akuten Notsituationen sowie zur Förderung der sprachlichen und beruflichen Integration an.

Das Netzwerk hat eine Seite auf Facebook, auf der Interessierte aktuelle Informationen finden.

Human Aid Collective e. V.

Das Human Aid Collective leistet seit 2015 Nothilfe für Geflüchtete in den Krisengebieten. Es werden regelmäßig Sach- und Geldspenden gesammelt und organisiert in die entsprechenden Gebiete transportiert.

www.human-aid-collective.jimdofree.com/

Arbeitsgruppe Ukraine-Chemnitz-Europa e. V.

Der gemeinnützige Verein AG Ukraine-Chemnitz-Europa e. V. kümmert sich um bedürftige

Menschen in der Ukraine. Eder Verein engagiert sich unabhängig des derzeitigen Krieges zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern aus Kinderheimen und Krebsstationen und Menschen in Altersheimen. Aktuell sammelt der Verein Spenden und organisiert Hilfst Transporte, die den Menschen in der Ukraine direkt zugute kommen.

Caritas für Chemnitz und Umgebung e. V.

Das Freiwilligenzentrum des Caritasverbandes für Chemnitz und Umgebung e.V. koordiniert im Auftrag der Stadt Chemnitz Hilfen während des Ukraine-Krieges.

Dabei ist das Freiwilligenzentrum Ansprechpartner für alle, die ihre Hilfen zur Verfügung stellen möchten und die Hilfe benötigen. Dazu zählt die Koordination von Sachspenden und Freiwilligen sowie die Unterstützung Geflüchteter aus der Ukraine.

www.aktiv-in-chemnitz.de/ukraine

Heilsarmee

Die Heilsarmee leistet in der Ukraine und den Nachbarlän-

dern humanitäre Hilfe für die vom Krieg betroffenen und geflüchteten Menschen. Das umfasst die Versorgung von Familien und Einzelpersonen mit Nahrungsmitteln, Unterkünften und Notfallseelsorgeangeboten.

www.heilsarmee.de/chemnitzkassberg/newsreader/hilfe-fuer-ukraine.html

Chemnitz hilft Ukraine

Der von Menschen mit ukrainischen Verbindungen neu gegründete Verein »Chemnitz hilft Ukraine« sammelt Sachspenden in der Waisenstraße 11, jeweils montags bis freitags von 10 bis 17 und am Wochenende von 12 bis 17 Uhr und fährt diese in die Ukraine.

Tafel Chemnitz

Die Tafel Chemnitz benötigt weiterhin dringend Lebensmittelspenden für Hilfsbedürftige und damit auch für Geflüchtete. Montags bis freitags von 9 bis 14.30 Uhr können in der Zwickauer Straße 247 haltbare Lebensmittel wie Nudeln, Reis, Cornflakes, Tee, H-Milch und Saft abgegeben werden.

www.tafel-chemnitz.de

Informationen für Flüchtende: Додаткова інформація: Dodatkova informatsiya:

www.chemnitz.de/ukraine_fa



Alle aktuellen Informationen über die Hilfe für Flüchtende aus der Ukraine:

www.chemnitz.de/ukrainehilfe



Hilfe, die ankommt

Chemnitzer Feuerwehr bringt Spenden für ukrainische Geflüchtete in die Partnerstadt Lodz.

Wir haben hier im Amtsblatt bereits groß darüber berichtet: In unserer polnischen Partnerstadt Lodz sind bisher mehr als 100.000 Geflüchtete aus der Ukraine eingetroffen – bei rund 700.000 Einwohnern deutlich mehr als die rund 1600 Geflüchteten, die bisher in Chemnitz angekommen sind.

Die Bürgermeisterin von Lodz, Hanna Zdanowska, hatte sich in dieser Notsituation mit einem Schreiben an Oberbürgermeister Sven Schulze gewandt und um Unterstützung gebeten. Mit dieser Hilfe will Lodz konkret auch deren Partnerstädte Odessa und Lwiw unterstützen.

»Ich glaube, dass die gemeinsame Sorge um den Frieden die Zusammenarbeit unserer beiden Städte Chemnitz und Lodz weiter festigen wird. Lassen Sie uns unsere Stärke und Solidarität zeigen!«, schrieb die Stadtpräsidentin weiter.

Und Chemnitz hat reagiert: Ein großer Lkw der Feuerwehr brachte am vergangenen Mittwoch dringend benötigte Spenden im Wert von rund 15.000 Euro nach Lodz, wo diese Hilfsgüter dankbar entgegengenommen wurden.

Der 18-Tonner brachte insgesamt 15 Paletten mit Windeln, Hygieneartikeln, Bettwäsche, Tischen, Stüh-



Die »Hala sportowa« in Lodz wird aktuell zum Lagern von Hilfsgütern aus verschiedenen Ländern genutzt. Dort werden die Spenden sortiert und neu verpackt, anschließend werden sie entweder an die Grenze gefahren oder an Geflüchtete in der Stadt verteilt.
Foto: Philipp Köhler

len, Wäsche, Saft, Konserven, Baby-nahrung und vielem anderen – alles dringend benötigte Dinge für die Unterbringung der vielen Geflüchteten in unserer Partnerstadt. Das Organisationsteam des Hilfezentrums von Lodz nahm die Spenden entgegen. Die zehn Helfer und die Chem-

nitzer Feuerwehrmänner luden sie dann in das große Spendenzentrum in der Innenstadt um, von wo aus diese dann entweder an ukrainische Geflüchtete übergeben oder weiter in die Ukraine gebracht werden. Die Helferinnen und Helfer vor Ort bedankten sich, dass genau die Dinge gespendet wurden, die auf der »Wunschliste« der Stadtpräsidentin standen. Eine der vielen Freiwilligen ist Ita Warminska. Sie erzählt, dass die Zahl an Geflüchteten aus der Ukraine, die in Lodz ankommen, täglich steigt. Zwar bleiben nicht alle in der Stadt, sondern reisen weiter in westlichere Städte Polens oder andere Länder, aber erstversorgt werden sie trotzdem in Lodz. Ita

Warminska schätzt, dass Polen zurzeit etwa drei Millionen Geflüchtete aus der Ukraine aufgenommen hat. Ita Warminska erzählt, wie die Spendenverteilung abläuft: »Wir haben sogenannte Empfangspunkte, einer befindet sich am Hauptbahnhof von Lodz. Das ist der erste Ort, an dem die Geflüchteten mit dem Zug oder anderen Verkehrsmitteln ankommen. Dort können sie sofortige Hilfe bekommen. Der Großteil der Geflüchteten sind Mütter mit Kindern oder ältere Menschen. Wir versorgen sie mit Windeln, Konserven, Trinkwasser sowie Kleidung oder Medikamenten, die sie sofort benötigen. Kleidung, Kinderwagen und Hygieneartikel werden zusammengepackt

und an die Menschen verteilt, die sich dafür entscheiden, in der Stadt zu bleiben. Polnische Familien nehmen Ukrainerinnen und Ukrainer bei sich auf. Dorthin gehen die meisten Hilfsgüter.«

Ita Warminska freut sich über die Solidarität in Europa: »Von meinem Standpunkt sieht es so aus, dass Europa darin vereint ist, der Ukraine zu helfen. Die Stadt Chemnitz ist das beste Beispiel – alle Länder helfen, wo sie nur können. Die Menschen wollen helfen und tun es einfach. Für mich fühlt es sich so an, dass wir alle vereint sind und der Fall ist klar: Es gibt ein Land, das Hilfe braucht. und die anderen Länder helfen.«



André Hartmann (links) und Michael Hengst von der Feuerwehr Chemnitz sind am frühen Mittwochmorgen nach Lodz aufgebrochen, um die dringend benötigten Hilfsgüter nach Lodz zu bringen.
Foto: Philipp Köhler



Die Hilfsgüterlieferung aus Chemnitz hat unter anderem Windeln, Powerbanks, Hygieneartikel, konservierte Lebensmittel und Saft sowie Möbel enthalten. In Lodz werden sie vorübergehend in einer Sporthalle gelagert, um dort sortiert und zum Weitertransport verpackt zu werden.
Foto: Philipp Köhler

Erinnerung: Zweite Vergabekonferenz

Am kommenden Montag, den 4. April, laden die Stadt Chemnitz und die IHK zum zweiten Mal regionale Unternehmen zur Vergabekonferenz im Großen Saal der Industrie- und Handelskammer Chemnitz ein. Zur Konferenz gibt die Stadt Chemnitz bevorstehende, beginnende und laufende Baumaßnahmen und Vergabevorhaben bekannt. Unternehmerinnen und Unternehmer können sich zu relevanten Ausschreibungen informieren und so entsprechende Ressourcen vorbereiten.

Für die Teilnahme vor Ort wird um Anmeldung gebeten. Dies ist per Mail an wirtschaft.digitalisierung@stadt-chemnitz.de möglich. Interessierte können auch digital teilnehmen. Den Link erhalten Teilnehmende ebenfalls nach Anmeldung. Die Vergabekonferenz findet unter 3G-Bedingungen statt.

www.chemnitz.de/vergabekonferenz

Baumaßnahme »Am Schösserholz«

Vom 4. April bis voraussichtlich 3. November 2023 werden in der Straße »Am Schösserholz« umfangreiche Bauarbeiten zur Erneuerung der Abwasserkanalisation einschließlich der Auswechslung der Anschlussleitungen im Auftrag des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz durchgeführt. Im Zuge der koordinierten Baumaßnahme erneuert das Tiefbauamt der Stadt Chemnitz die Straßenentwässerungsanlagen und die Fahrbahnflächen. Ebenfalls erfolgt eine Mitverlegung von Schutzrohren für den geplanten Breitbandausbau. Die Energie wird im Zuge der Baumaßnahme die Stromfreileitung ertüchtigt und die Straßenbeleuchtung erneuert.

Für die Baumaßnahme wird die Straße »Am Schösserholz« baubauseitig für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt. Der Fußgängerverkehr wird sicher an der Baustelle vorbeigeleitet. Eine Umleitung wird eingerichtet. Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz investiert rund eine Million Euro. Die Dietmar Mothes GmbH, Chemnitz führt die Baumaßnahmen durch.

Rathausführungen beginnen wieder

Ab sofort sind wieder Rathaus- und Turmführungen in Chemnitz möglich. Die erste öffentliche Tour findet am Samstag, den 2. April, von 11 bis 12 Uhr statt sowie an allen kommenden Samstagen. Treffpunkt ist das Judith-Lucretia-Portal, eine Führung kostet sieben Euro. Eine Voranmeldung ist unter 0371 690-680 erforderlich.



Foto: Philipp Köhler

Stipendiatinnen und Stipendiaten aus den USA besuchen Chemnitz

Am 23. März waren die Stipendiatinnen und Stipendiaten des American Institute for Contemporary German Studies (AICGS) aus Washington, DC zu Besuch im Rathaus. Pressesprecher Matthias Nowak führte die Gruppe durch das Gebäude und kam mit den jungen Wissenschaftlerinnen und Wissen-

schaftlern ins Gespräch. Das Institut ist an die John Hopkins Universität angegliedert und befasst sich ausschließlich mit den wichtigsten wirtschafts-, außen-, sicherheits-, innen- und gesellschaftspolitischen Themen, die die Vereinigten Staaten, Deutschland und die transatlantischen Beziehungen im wei-

teren Sinne betreffen. Dazu gehören die Handels- und Investitionsbeziehungen, die deutsch-amerikanischen Verteidigungs- und Sicherheitsbeziehungen und das NATO-Bündnis, die Auswirkungen von Migration und Integration auf Politik und Wirtschaft, gemeinsame Ansätze zur Bewältigung der Heraus-

forderungen im Zusammenhang mit China sowie Fragen der Erinnerung an den Holocaust und der Versöhnung.

Der Besuch des AICGS ist ein Zeichen der deutsch-amerikanischen Freundschaft und dient der weiteren Vernetzung und des Austausches.

Seniorinnen und Senioren gesucht

... für die Teilnahme an Projekten zur Gesundheitsförderung in Chemnitz

Das Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz arbeitet zurzeit gemeinsam mit der Professur Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung an der Technischen Universität im Rahmen von zwei Forschungsprojekten an der Entwicklung von Angeboten im Bereich der kommunalen Gesundheitsförderung für Chemnitzer Seniorinnen und Senioren.

»Die aktuelle Forschung zeigt, dass körperliche Aktivität der Entwicklung von chronischen Erkrankungen entgegenwirken und körperliche sowie geistige Beschwerden mindern kann«, sagt Projektleiterin Dr. Katrin Müller. Ziel der Projekte »MoKo-Fit – Implementierung eines nachhaltigen motorisch-kognitiven Bewegungskonzeptes in die Lebenswelten älterer Personen im Raum Chemnitz: ein Beitrag zur Bewältigung des demografischen Wandels« und »BeTaSen – Bewegungs-Tandems in den Lebenswelten Chemnitzer Seniorinnen und Senioren: ein Beitrag zur kommunalen Gesundheitsförderung« sei die Förderung der Aufnahme und Aufrechterhaltung eines aktiven, gesunden Lebensstils der älteren Stadtteilbewohnerinnen und -bewohner in Chemnitz.

Ab sofort werden Bewegungsangebote umgesetzt, die altersgerechte Übungen zur Verbesserung von Kraft, Gleichgewicht, Ausdauer, Koordination und Beweglichkeit beinhalten. Auch alltagsbezogene geistige Funktionen, wie das Gedächtnis oder die Aufmerksamkeit, werden geschult.

Ausgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter führen die Bewegungsangebote in Kleingruppen im Außenbereich verschiedener Stadtteile in Chemnitz durch. Für eine engere Betreuung während der Übungen und nachhaltige Weiterführung wird das Angebot durch freiwillige, vorab geschulte Mentorinnen und Mentoren unterstützt. Die Professur Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung sucht aus diesem Grund:

- Chemnitzer Seniorinnen und Senioren (ab 65 Jahren), die Interesse an einem kostenlosen Bewegungsprogramm im Außenbereich auf Chemnitzer Grünflächen und Parkanlagen haben, bisher nicht regelmäßig körperlich aktiv sind (z. B. in Sportvereinen), aber ihre körperliche sowie geistige Aktivität verbessern wollen

- ehrenamtliche Mentorinnen und Mentoren, die Bewegungsübungen im nahen Lebensumfeld der Seniorinnen und Senioren anleiten möchten und somit selbst einen aktiven Beitrag zur kommunalen Gesundheitsförderung in Chemnitz leisten wollen.

Wie kann man teilnehmen?

Das Forschungsteam der TU Chemnitz erfasst alle Anfragen telefonisch auf einem Anrufbeantworter oder per E-Mail. Interessenten werden gebeten, ihre vollständigen Kontaktdaten (Name, Telefonnummer) und Zeiten anzugeben, an denen Sie gut telefonisch erreichbar sind. Das Team meldet sich dann so schnell wie möglich, um auf Fragen einzugehen und die Teilnahme-Voraussetzungen zu klären.

Kontakt:

Dr. Katrin Müller, Katharina Zwiggmann & Tina Auerswald
Institut für Angewandte Bewegungswissenschaften, Professur Sozialwissenschaftliche Perspektiven von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung
Telefon: 0371 531-19938
E-Mail: swp_gesundheitsfoerderung@hsw.tu-chemnitz.de

Das Projekt BeTaSen wird gefördert durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Auftrag und mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V. MoKoFit wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes (Förderrichtlinie »Demografie«, II. 1 FRL).

Weitere Informationen zu den Projekten MoKo-Fit und BeTaSen:

www.tu-chemnitz.de/hsw/ab/prof/sozialwissenschaft/forschung/projekte

Änderungen zur Corona-Quarantäne

In der aktuellen Allgemeinverfügung über die Absonderung von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen, von engen Kontaktpersonen sowie von Verdachtspersonen gibt es wesentliche Änderungen zu den bisherigen Regelungen: Die Absonderung wird nicht mehr schriftlich angeordnet. Das Gesundheitsamt stellt keinen Quarantänebescheid mehr an die betroffenen Bürgerinnen und Bürger aus. Für den Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber oder der Schule ist ein positiver PCR-Test nunmehr ausreichend. Quarantäne-Kontrollen durch das Gesundheitsamt werden aber weiterhin stichprobenartig durchgeführt. Um die Quarantänedauer zu berechnen, steht für die Bürgerinnen und Bürger ein Quarantänerechner unter chemnitz.de/coronavirus zur Verfügung. Weitere Änderungen der neuen Verfügung, die bis einschließlich 10. April 2022 gilt:

- Kontaktpersonen, die zweimal geimpft sind bzw. einmal geimpft und genesen, sind für 90 Tage von der Quarantäne ausgenommen. Kontaktpersonen, die dreimal geimpft sind bzw. zweimal geimpft und genesen, sind unbegrenzt von der Quarantäne ausgenommen.
 - Kinder von fünf bis elf Jahren, die Kontaktperson sind sowie vollständig (zweimal) geimpft, sind ebenfalls unbegrenzt von der Quarantäne ausgenommen.
- Corona-Hotline: montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr**

Kunst am Bau für die Kooperationsschule

Die Stadt Chemnitz lobt einen Kunstwettbewerb für die Gestaltung der neuen Schule aus.

An der Planitzwiese in der Heinrich-Schütz-Straße 61 wird die neue Kooperationsschule gebaut. Ähnlich dem Chemnitzer Schulmodell sollen dort künftig etwa 600 Schülerinnen und Schüler von der 1. bis zur 10. Klasse nach einem besonderen pädagogischen Konzept lernen. Für den Neubau schreibt die Stadt Chemnitz einen Wettbewerb für Kunst am Bau aus.

Der Wettbewerb beinhaltet zwei Stufen. In der ersten Phase – der offenen Bewerbungsphase – können Künstlerinnen, Künstler oder -gruppen sich um die Teilnahme bewerben. Die Fachjury wählt aus den Bewerbungen zehn Teilnehmerinnen, Teilnehmer oder Gruppen für die zweite Phase aus. Die Ausgewählten können dann einen der zur Auswahl stehenden Orte wählen und ihn künstlerisch gestalten. Der erste Preis wird gemeinsam mit den Baumaßnahmen umgesetzt.

Aufgabenstellung

Für den Neubau der Kooperationschule soll eine künstlerische Arbeit entwickelt werden, die einen unver-

wechselbaren Bezug zum Standort herstellt und dazu beiträgt, dass die Nutzerinnen und Nutzer sich mit ihrer Oberschule identifizieren. Das Kunstwerk soll den Schulstandort bereichern und die Aufenthaltsqualität aufwerten. Die Arbeit sollte dauerhaft am Standort wahrzunehmen sein.

Künstlerinnen und Künstler können dabei verschiedene Medien einsetzen. Flächige Arbeiten wie Malerei, Druck oder Grafik, aber auch der Einsatz keramischer Materialien, Glas- oder Metallarbeiten sowie Relief- oder auch Arbeiten mit Licht sind möglich.

Drei potentielle Standorte gibt es für das Kunstwerk, die Künstlerinnen und Künstler müssen einen davon wählen:

- Gestaltung des gläsernen Windfangs und der gegenüberliegenden Glasfassade im Foyer
- Deckengestaltung des Laubengangs
- Außengestaltung der Westfassade am 1. OG der Sporthalle

Die gesamten Anforderungen sind im Auslobungstext unter www.chemnitz.de/KunstAmBau zu finden.

Zum Wettbewerb

Titel:

Chemnitzer Wettbewerb 2022 – Kunst am Bau: Neubau Kooperationschule Chemnitz



Für die Kooperationsschule auf dem Sonnenberg können sich Künstlerinnen und Künstler für einen Wettbewerb »Kunst am Bau« bewerben. Visualisierung: Junk & Reich - Architekten BDA Planungsgesellschaft mbH

Wettbewerbssprache:

Deutsch

Auslobungstext:

www.chemnitz.de/kunstambau

Bewerbungsverfahren ab 30. März:

Nationale und internationale Künstlerinnen, Künstler und Künstlergruppen sind aufgerufen, sich um die Teilnahme am Wettbewerb zu bewerben. Gefordert sind maximal drei Arbeitsproben. Zehn Teilnehmende oder Gruppen kommen in die nächste Runde.

Wettbewerb ab 15. August:

Die Künstlerinnen und Künstler können verschiedene Medien einsetzen: Unter anderem Malerei, Druck, Grafik, aber auch keramischer Materialien, Glas oder Metallarbeiten, sowie Relief- oder Arbeiten mit Licht sind möglich.

Beteiligungshonorar:

1.500 Euro brutto

Budget:

90.000 Euro brutto zur Realisierung des Siegerentwurfs

Preisgeld:

- 1. Preis: 4.000 Euro
- 2. Preis: 2.500 Euro
- 3. Preis: 1.500 Euro

Bekanntgabe der Preisträger:

5. Januar 2023

Ausstellung:

bis Ende Februar 2023 werden die Wettbewerbsbeiträge im Foyer des Technischen Rathauses ausgestellt.

Informationen und Anmeldeformulare: www.chemnitz.de/kunstambau

Erstes Brühl-Magazin erschienen

Das Brühlmanagement präsentiert nach zehn Jahren erfolgreicher Reaktivierung des Brühl-Boulevards durch Städtebauförderung und unendlich viele Akteure das erste Brühl-Magazin. Auf 52 Seiten werden die Leserinnen und Leser durch die Geschichte und die Besonderheiten des Chemnitzer Brühls geführt. Erzählt wird dies auf besondere Weise von den Inhaberinnen und Inhabern der vielen individuellen Läden. Das Magazin ist bei den Händlerinnen und Händlern auf dem Brühl, in der Tourist-Info, im Technischen Rathaus sowie im Brühlbüro erhältlich. Auch in den Tourist-Infos bzw. Rathäusern der Kommunen, die zur Kulturregion gehören, wird das Magazin verfügbar sein. ■

NEU: Newsletter der Stadt Chemnitz

Jeden Freitag pünktlich im E-Mail-Postfach:

Amtsblatt | Kulturhauptstadt |

Jobs der Stadt Chemnitz

www.chemnitz.de/newsletter

Ein Stadtgarten in Kappel

Er liegt genau am Rand von Kappel zwischen weitläufigen Sportplätzen, den über 300 gemütlichen Gärtchen des Vereins »Gartenglück« und doch nur ein Katzensprung vom Zentrum entfernt: Der Kappler Stadtgarten.

In den kommenden Jahren wird die Wohnungsgenossenschaft Chemnitz West (WCW) das Wohngebiet an der Irkutsker Straße in eine grüne Oase mit blühenden Vorgärten, gemütlichen Ruheplätzen, lockenden Spazierwegen und Erlebnispfaden verwandeln. Gepflegte Grünanlagen sollen zum Verweilen einladen und Raum für Freizeit, Spiel und Erholung bieten.

Nachhaltigkeit, Integration erneuerbarer Energien und Ressourcenschonung sind dabei wesentliche Aspekte in der Planung und Umsetzung. Ein Auftakt sind die Inbetriebnahme einer Solaranlage zur Stromerzeugung und die Errichtung einer Zisterne als Wasserspeicher.

Um all diese Maßnahmen zu koordinieren, haben das Stadtplanungsamt und die WCW ein energetisches Sanierungsmanagement für das Stadtquartier eingerichtet. Für die kommenden drei Jahre wird dieses Sanierungsmanagement im gesamten Quartier als Anlaufstelle für Fragen rund um Energieeffizienz, Kli-

maschutz und Standortentwicklung dienen. Gefördert wird das Projekt über das KfW-Programm »Energetische Stadtsanierung«.

Auch die »Grüne Infrastruktur« wird durch das Sanierungsmanagement betrachtet. Im Rahmen der Kulturhauptstadtbewerbung wurden bereits erste Blühflächen mit Samen aus dem Chemnitzer Saatgutgarten angelegt. Ein weiteres Beispiel sind Fassadenbegrünungen, die in Wohngebieten als natürliche Klimaanlage dienen. Sie verbessern die Luftqualität, indem sie Sauerstoff produzieren und Schadstoffe binden. Außerdem schützen sie Fassaden vor schädlichen Umwelteinflüssen wie UV-Strahlung, Hagel oder Verschmutzungen. Insgesamt tragen sie zu einem nachhaltigen und umweltbewussten Lebensraum bei. Aus diesem Grund hat die Stadt Chemnitz im September 2021 ein Förderprogramm zur Fassadenbegrünung aufgelegt. Das Stadtplanungsamt ist für das Antragsverfahren zuständig. Der »Kappler Stadtgarten« verbindet alle Facetten urbaner Lebensqualität. Von neu gestalteten Wegen über zunehmend blühende Wiesen bis hin zur Fassadenbegrünung lässt sich erahnen, dass das Viertel an der Irkutsker Straße einen Wandel erlebt. ■



Im Sommer findet man im Wohngebiet in Kappel prächtig blühende Wiesen, doch das Stadtplanungsamt und die WCW arbeiten bereits am »Kappler Stadtgarten« – einem Gesamtkonzept für das Wohngebiet inklusive grüner Infrastruktur. Foto:

Lexikon der
Kulturhauptstadt

N wie Nachtbürgermeister

Es gibt Nächte, die sind gefühlt länger als Tage. Und was in einer Nacht nicht alles passieren kann! Weil aber nicht alle Menschen Nachtschwärmer sind und es manchmal auch zu Konflikten kommt, etwa weil es für andere zu laut ist, gibt es bereits in einigen Städten Nachtbürgermeister. Diese versuchen, Konflikte zu schlichten, sie kennen die Akteure der Nacht, wissen um deren Bedürfnisse und kümmern sich um die Herausforderungen, die die Nacht hervorbringt. Auch viele Chemnitzerinnen und Chemnitzer beschäftigt die Frage nach der Kultur der Nacht. Deshalb laden das Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit sowie der Hand e. V. jetzt zu einem Austausch genau darüber ein. Am 13. April geht es um 16 Uhr im Carlowitz Congresscenter um die Fragen, die die Nacht bewegen. Der Eintritt ist frei, es gilt 2G+ und eine Anmeldung ist bis zum 6. April möglich per Mail an hallo@handinhandev.de.

S wie Stadthalle

Ziemlich monumental prägt die Chemnitzer Stadthalle das architektonische Bild der Innenstadt. Zum multifunktionalen Komplex aus dem Jahr 1974 gehören neben den beiden Sälen und dem großzügigen Foyer auch der vorgelagerte Stadthallenpark sowie das 26-stöckige Dorint-Kongresshotel. Die charakteristische Fassade aus Sichtbeton ist weit hin sichtbar und ein klassisches Stilelement der sogenannten »Ostmoderne«.

V wie Videoinstallation

Filme sieht man doch meist über einen Bildschirm oder eine Leinwand. Ob TV-Gerät, Handy, Laptop oder Kino: die Möglichkeiten der Ausspielung sind sehr vielseitig. Von einer Videoinstallation spricht man in der Regel im Kontext der Videokunst und sie bezeichnet filmische Arbeiten, die im künstlerischen Kontext gezeigt werden. Das kann bedeuten, dass mehrere Bildschirme notwendig sind oder auch unterschiedliche Medien genutzt werden, um das filmische Material sichtbar zu machen. Kurzfilme und längere Videos sind am Wochenende im Rahmen des zweiten öffentlichen Auftritts von »We Parapom« rund um den Falkeplatz und im Kino Metropol zu sehen. ■

Welche Worte kommen Ihnen in den Sinn, wenn Sie an die Kulturhauptstadt denken? Schicken Sie Ihre Vorschläge gern an: team@chemnitz2025.de

Alle Informationen zum Thema Kulturhauptstadt gibt es unter:

www.chemnitz2025.de

makers united

Das europäische Macher-Festival bringt vom 7. bis 10. Juli Macherinnen und Macher, Tüftlerinnen und Tüftler, Kreative sowie Künstlerinnen und Künstler in Chemnitz zusammen. Für (Mit-)Macher(innen): Akteure können sich für vielseitige Projekte anmelden.

Vom 7. bis 10. Juli bringt die »makers united« Menschen zu einem europäischen Macher-Festival zusammen und zeigt, wie sich das Kulturhauptstadtjahr 2025 anfühlen könnte. Organisiert wird die »makers united« durch die Branchen-Verbände Industrieverein Sachsen 1828 e. V. und Kreatives Chemnitz e. V. in Kooperation mit der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH und der C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH.

Innerhalb von vier Tagen entführen regionale, nationale und internationale Akteure bei der »beam! - be a maker« und der »Maker Faire Sachsen« in ihre jeweiligen Welten und laden zum Mitmachen ein. Beide Angebote finden als eintrittsfreie Open-Air-Veranstaltung im Chemnitzer Stadthallenpark statt.

»beam! - be a maker«

Tüfteln, experimentieren, forschen, erleben und mitmachen. Das sind nur fünf der unzähligen Möglichkeiten, die sich jungen Machern der Klassenstufen 4 bis 10 auf der »beam! - be a maker« im Stadthallenpark bieten. In Workshops und an zahlreichen Maker-Ständen erlangen die angehenden Macher von Morgen einen ersten Einblick in die technischen, kreativen und innovativen Expertisen und können sich selbst ausprobieren. In der Zeit von 8 bis 16 Uhr werden an den Ständen auch Workshops angeboten, für die man sich über die Webseite anmel-



Foto: Ernesto Uhlmann

den kann. Die Nachwuchstüftler können dann bis zu zwei Stände besuchen und sich von den dortigen Machern inspirieren lassen.

»Maker Faire Sachsen«

Am 9. und 10. Juli präsentieren sich Unternehmen aus Industrie und Handwerk sowie Maker-Initiativen und -Vereine an zahlreichen Ständen bei der »Maker Faire Sachsen«. Inspiration, Kreativität und Innovation: Bereits zum fünften Mal stellen zahlreiche Ausstellerinnen und Aussteller ihre neuesten Produkte, Lösungen und Ideen vor, knüpfen Kontakte und laden zum Mitmachen und Ausprobieren ein. Gäste können unter anderem unter Anleitung 3D-drucken, eigene Roboter kreieren und programmieren, löten und vieles mehr. Kinder, Schü-

ler sowie Erwachsene werden auf eine kreative und spielerische Weise für Wissenschaft, Technik und den spielerischen Umgang mit Materialien und Werkzeugen begeistert. Für die »Maker Faire Sachsen« können sich Interessierte noch bis Ende April 2022 mit ihren Ideen als Aussteller anmelden.

»makers united«

Im Rahmen der »makers united« bietet das Veranstalter-Team die Möglichkeit, Ideen für Workshops, Kreativräume, Open Spaces, Ateliers und Hackathons im Kulturraum Chemnitz einzureichen. Ziel ist es, regionale Macherinnen und Macher aus Wissenschaft, Forschung, der Kunst- und Kreativbranche, dem Handwerk und weiteren Professionen zusammenzubringen und Work-

shopformate zu schaffen, die zum Mitmachen und zum Ideenaustausch inspirieren.

Außerdem sind weitere internationale Partner und Kulturhauptstadtakteure zur »makers united« eingeladen, um die Internationalisierung der Kulturhauptstadt voranzutreiben. Bis Ende April kann man sich mit einer Idee, einem Format oder einer geeigneten Location einbringen. Interessierte sind an allen Tagen eingeladen, sich als Akteure einzubringen, selbst an Workshops teilzunehmen und sich mit Gleichgesinnten zu vernetzen, um eine lebendige Maker-Community im Chemnitzer Kulturraum zu schaffen. Infos, Programm und Anmeldung unter:

www.makers-united.eu
www.maker-faire-sachsen.de

Mikroprojekt: »Singen verbindet«

Viele in der Jugend erlernte Lieder und Gedichte sind bekanntlich im Langzeitgedächtnis verblüffend gut erhalten und abrufbar. Und das Interesse an fremden Kulturen kann durch einfache Rhythmen und Lieder verstärkt werden. Man muss es nur machen.

Das sagten sich ein paar Chemnitzerinnen und Chemnitzer, etwa zwischen 20 und 70 Jahren alt, und beantragten ein Mikroprojekt. Dieses soll Menschen speziell in Seniorenheimen durch das Singen zusammenbringen. In Workshops wollen sie ihre Freude am gemeinsamen Singen und Musizieren teilen.

Sie richten sich damit insbesondere an eine ganz besondere Gruppe der ungesungenen Chemnitzerinnen und Chemnitzer, weil sie der Meinung

sind, dass auch den Seniorinnen und Senioren ein gutes Kulturhauptstadt-Angebot zusteht, und es immer wichtig ist, dass sich die Menschen wirklich auf Augenhöhe begegnen und von- und miteinander lernen und Freude haben können. Der Jury gefiel das Projekt sehr gut und sie ernannte es zu einem der Preisträgerprojekte.

Die musikalischen Workshops können in einem der Teilnehmerzahl angemessenen großen Raum und bei schönem Wetter gerne auch im Freien stattfinden. Die Workshops werden jeweils von einem oder bis zu drei Mitgliedern der Gruppe moderiert.

Aktuell sucht die Gruppe Senioreneinrichtungen, die Lust darauf haben, dass ein Workshop bei ihnen stattfindet. Es kommt auf diese le-



Foto: Projektgruppe »Singen verbindet«

diglich eine kleine Pauschale für Vor- und Nachbereitung zu. Fragen, Anregungen und Buchungen können

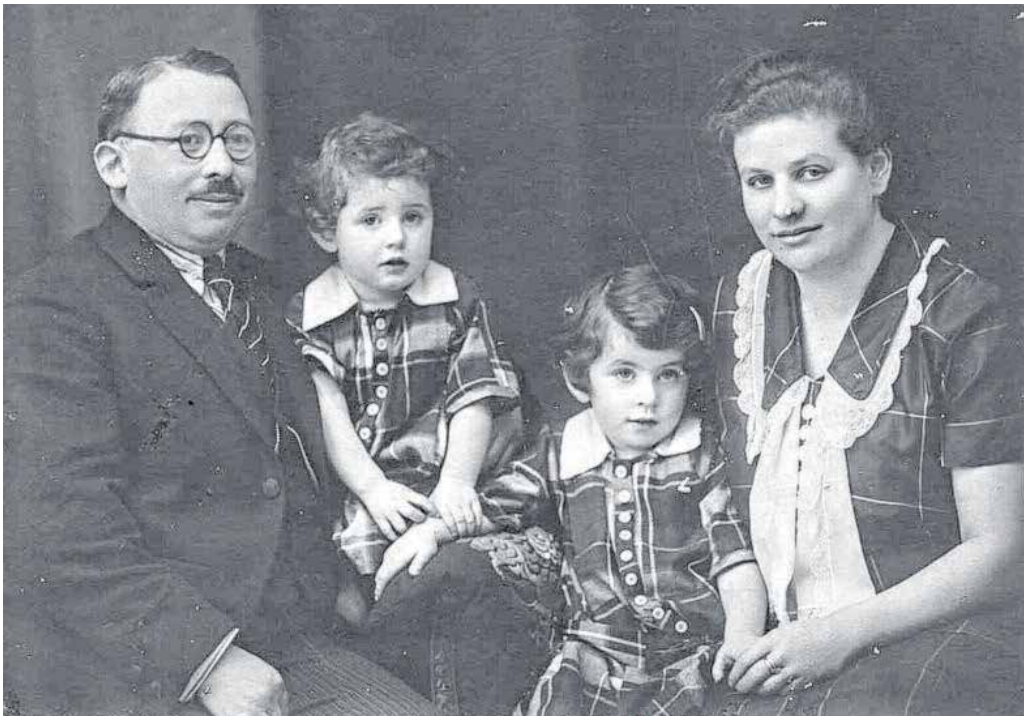
gerne per Telefon unter 0177 53 63 805 oder per E-Mail an werner.steffens@web.de gestellt werden. ■

STOLPERSTEINE

IN CHEMNITZ

Lebensweg

Der Kaufmann Max Geller verließ am Vorabend des Beginns des Ersten Weltkrieges seine galizische Heimat. Er entschied sich für ein Leben in der Industriestadt Chemnitz, wo er sich zunächst als kaufmännischer Agent auf dem Sonnenberg niederließ. In der Handelswelt trug er den Namen Mendel Geller. Am 25. Februar 1920 vermählte sich Max Geller in Eger (Böhmen) mit der elf Jahre jüngeren Kaufmannstochter Paula Margaretha Götz. Ihre Eltern hatten bis 1910 in Penig ihren Wohnsitz, wo auch ihr Bruder Werner das Licht der Welt erblickte. Unmittelbar nach der Vermählung gründete Max Geller eine Strumpfwarenfabrik, die zunächst ihren Sitz auf dem Kaßberg in der Heinrich-Beck-Straße 7 hatte. Bereits wenige Monate später erwarb er das viergeschossige Haus. Die Eheleute bezogen im 1. Obergeschoss eine Wohnung. In der Folgezeit gebaren sie vier Kinder: Brigitte Ingeburg, Ruth, Edith und Richard Bernhard. Edith starb bereits im Alter von knapp drei Monaten in der Staatlichen Frauenklinik und wurde auf dem Jüdischen Friedhof im Ortsteil Altendorf beigesetzt. Bereits im Jahr 1921 wurde Margaretha Geller Mitinhaberin der Strumpffabrik, die von da an unter dem Namen »M. Geller & Co.« im Handelsregister firmierte. Die Fabrik befand sich inzwischen im Erdgeschoss der Bismarckstraße 25, bevor sie 1923 in ein Industriebäude in Niederzönitz verlegt



Max und Paula Margaretha Geller mit ihren Töchtern.

Foto: Privatbesitz Dr. Yitzhak Dana

wurde. Mitten in der Weltwirtschaftskrise geriet die Firma in Schwierigkeiten. Daher wurde im März 1929 ein Konkursverfahren eröffnet, das erst im September 1932 mit ihrer Liquidierung beendet werden konnte. Der Weltkriegsteilnehmer Max Geller engagierte sich in den 1920er-Jahren auch politisch, er war Mitglied des »Reichbanners Schwarz-Rot-Gold«. Als Musikliebhaber leitete er die Musik-Kapelle des Ortsvereins Groß-Chemnitz.

Bereits im August 1935 wanderte die Familie in das Britische Mandatsgebiet Palästina aus. Im April 1936 berichtete Max Geller in der »Jüdischen Zeitung für Mittelsachsen« (Chemnitz) über den geplanten Aufbau einer neuen Siedlung in der Nähe von Haifa. Die Familie nahm später in Kiryat Stand, wie die Ortschaft seit 1942 hieß, ihren Wohnsitz. Die Eheleute lebten bis zu ihrem Tode in der Siedlung. Bracha Geller, die ab 1946 mit Abraham Dana verheiratet war,

starb 1981 in Haifa. Ruth Geller zog 1943 nach Tel Aviv und wurde in der Folgezeit eine erfolgreiche Schauspielerin in Israel. Ihren Lebensabend verbringt sie seit Kurzem bei ihrer Tochter Elisheva. Baruch Geller vermählte sich 1958 mit Naomi Simroni. Aus den Ehen der Geschwister gingen sechs Kinder hervor, die mittlerweile verheiratet sind, mit ihren Kindern in Israel leben und das Erbe der Familie bewahren. ■ www.chemnitz.de/stolpersteine

Max Geller

Geboren: 18.03.1886
Gestorben: 13.09.1961

Patenschaft: Schülerinnen und Schüler sowie Lehrende des Georgius-Agricola-Gymnasiums

Paula Margaretha Geller, geb. Götz

Geboren: 22.09.1897
Gestorben: 18.02.1963

Paten: Cordula und Marco Jerinic

Bracha Dana, geb. Geller

Geboren: 03.08.1922
Gestorben: 14.11.1981

Paten: Dr. Yitzhak & Raffi Dana

Baruch Geller

Geboren: 18.05.1928
Gestorben: 21.08.2018

Paten: Eyal & Yaron Geller

Verlegeort

Heinrich-Beck-Straße 7

Lebensweg

Werner Michaelis Götz wurde in Penig als Sohn eines Kaufmanns geboren. Richard Götz, sein Vater, verlegte im Frühjahr 1910 seinen Wohnsitz nach Chemnitz, wo er eine Fabrik für Bürstenwaren gründete. Mit seinen Eltern und seiner älteren Schwester Paula Margaretha lebte er ab Herbst 1913 in Glauchau, wo sein Vater am 9. Dezember 1914 verstarb. Im Frühjahr 1915 kehrte die Mutter mit ihren Kindern nach Chemnitz zurück, wo

Werner Michaelis Götz

Geboren: 23.08.1904
Gestorben: 27.05.1943

Patenschaft: Schülerinnen und Schüler des Dr.-Wilhelm-André-Gymnasiums

Verlegeort

Andréstraße 39

sie fortan in der Andréstraße 39 wohnte. Werner M. Götz besuchte dort das Städtische Realgymnasium und absolvierte im Anschluss daran eine kaufmännische Lehre. Er blieb sein Leben lang unverheiratet. Nach dem Tode der Mutter 1932 war er als Arbeiter tätig. Im Mai 1938 bot er zwei Zimmer zur Vermietung an, um von den Einnahmen leben zu können. Während des Novemberpogroms 1938 wurde Werner Götz in »Schutzhaft« genommen und in das Pogromsonderlager in Buchenwald verschleppt. Dort wurde er am 14. Januar 1939 entlassen. Es folgte Zwangsarbeit in der Ziegelei Richard Theyson im Ortsteil Borna. Am 3. Juli 1939 erhielt er von den NS-Finanzbehörden die »Sicherungsanordnung« zugestellt, wodurch er keinen freien Zugriff mehr auf seine Vermögenswerte hatte. Um auswandern zu können, verkaufte er in dieser Zeit sein Speisezimmer. Die Pläne für die Auswanderung zerschlugen sich jedoch

angesichts des baldigen Kriegsausbruchs. Daher meldete er sich am 27. März 1940 nach Ahrensdorf ab, wo sich ein Jüdisches Umschulungslager befand. Von dort wurde er bereits am Folgetag zu einem Forsteinsatz in Ruhlsdorf bei Luckenwalde geschickt. Ab dem 12. Juli 1940 befand er sich in Markendorf bei Paderborn, wo ebenfalls ein Jüdisches Umschulungs- und Einsatzlager war. Bei einem Barackenbrand verlor er sämtliche Wäsche, Kleidung und die Stiefel. Am 1. März 1943 wurden die Bewohner des Umschulungslagers verhaftet und in das Vernichtungslager Auschwitz deportiert. Werner Götz verstarb dort einige Wochen später angeblich an »Fleckentyphus«, wie seiner Schwester Margaretha Geller nach Kriegsende berichtet wurde. In Gedenken an Werner Michaelis Götz ließen seine Schwester und ihr Ehemann Max Geller im Oktober 1946 einen Nachruf in der deutsch-jüdischen Exilzeitung »Aufbau« abdrucken. ■

Uhrzeit	Ehrenperson	Verlegeort
11.30	Leon Jessel	Börnichsgasse 1
12.00	Jenny Fleischer	Rosenhof
	Ilse Fleischer	Rosenhof
12.40	Werner Michaelis Götz	Andréstraße 37
13.10	Max Geller	Heinrich-Beck-Str. 7
	Miriam Geller	Heinrich-Beck-Str. 7
	Bracha Geller	Heinrich-Beck-Str. 7
	Baruch Geller	Heinrich-Beck-Str. 7
13.40	Erich Wangenheim	Agricolastraße 13
	Ellen Wangenheim	Agricolastraße 13
	Hannchen Wangenheim	Agricolastraße 13
14.10	Gerhard Sigler	Gerhart-Hauptmann-Platz 2
	Inge Sigler	Gerhart-Hauptmann-Platz 2
14.40	Josef Kahn	Weststraße 65
15.10	Siegfried Friede	Hoffmannstraße 52
	Erna Friede	Hoffmannstraße 52
	Edith Friede	Hoffmannstraße 52
16.30	Walter Curt Stopp	Tschaikowskistr. 62
17.00	Karl Dornburg	Geibelstraße 40
17.30	Norbert Stadthagen	Gustav-Freytag-Straße 23
	Elfriede Stadthagen	Gustav-Freytag-Straße 23
18.00	Marie Spata	Elisenstraße 23
	Josef Spata	Elisenstraße 23

Neue Pflanzenart im Versteinerten Wald entdeckt

Forschende unter Beteiligung des Museums für Naturkunde Berlin und des Museums für Naturkunde Chemnitz haben eine neue Pflanzenart aus dem Versteinerten Wald in Chemnitz beschrieben.

Der riesige, 291 Millionen Jahre alte Farnsamer wird in den kommenden Jahren weiter untersucht. Ziel ist es, die Vielfalt der Pflanzen in den Wäldern des frühen Perms und ihre Rolle in den zunehmend extremen Ökosystemen dieser Zeit zu erforschen. Die Ergebnisse tragen zu einem besseren Verständnis der Wechselwirkungen zwischen Vegetation und Klima im späten Paläozoikum bei, einer Zeit am Ende einer großen Vereisungsphase unserer Erde, die ähnlich zu unserer heutigen Situation ist.

Präparationsarbeiten tragen nun Früchte

Ein Team aus Paläobotanikerinnen und -botanikern hat ein besonders beeindruckendes Fossil einer Farn-

samer-Pflanze beschrieben (Medullosa stellata Cotta 1832), eine Gruppe heute ausgestorbener Samenpflanzen, die in Laub- und Wuchsform an große Baumfarne erinnern. Die Krone der Pflanze, die während eines Vulkanausbruches vom Stamm abgebrochen und kopfüber in vulkanische Asche gefallen war, wurde im Jahr 2010 im Versteinerten Wald von Chemnitz ausgegraben. Vor 291 Millionen Jahren wurde dort ein kompletter Wald samt Flora und Fauna unter mächtigen Ascheschichten begraben und bis heute in großer Detailtreue dreidimensional konserviert. Paläontologische Forschung eröffnet einzigartige Einblicke in diese Lebenswelt, besonders in Hinblick auf das Zusammenwirken der Organismen und ihre Wechselwirkung mit der Umwelt.

Was bisher über den neuen Fund bekannt ist

Nach mehr als zehn Jahren aufwändiger Präparationsarbeit liegt nun die erste detailgetreue Rekonstruktion eines Medullosales-Farnsamers überhaupt vor. Die Pflanze hatte vermutlich einen bis zu zehn Meter langen, schlanken Stamm mit einer schirmartigen Krone aus mehreren, über drei Meter langen Wedeln, die

eine beeindruckend große Blattoberfläche aus feinen Fiederblättchen aufwiesen. Sie wuchsen im eher schattigen Unterbau des Waldes, in dem riesige Cordaitenbäume (frühe Verwandte der Koniferen) das Kronendach bildeten. Die flächig großen Wedel waren für eine maximale Ausbeute des einfallenden Sonnenlichts ideal. Die Forschenden nehmen an, dass diese Pflanzen eine hohe Wasseraufnahme- bzw. Verdunstungskapazität besaßen. Daher waren sie vermutlich auf ganzjährig feuchte Standorte mit hohem Grundwasserspiegel angewiesen und hatten eine weite Verbreitung im frühen Perm. Im zunehmend trockener werdenden Klima auf dem Superkontinent Pangäa starben die Medullosales Ende des Perms aus.

Pflanze soll zukünftig stärker erforscht werden

Bisher ist wenig über diese merkwürdig anmutenden Pflanzen bekannt. Ihre Erforschung soll in den kommenden Jahren im Rahmen eines geplanten DFG-Projekts intensiviert werden. Grundlage der wissenschaftlichen Arbeit bildet umfangreiches Fossilmaterial in den paläobotanischen Sammlungen des Museums für Naturkunde Berlin und des Museums für Naturkunde



Bei der Präparation des Fossilfundes bewies Evgeny Fridland enorme Geduld und Fingerspitzengefühl.
Foto: Ludwig Ludhardt

Chemnitz. Ziel der Erforschung ist es, die Vielfalt der Pflanzen in den Wäldern des frühen Perms zu erforschen und ihre Rolle in den zunehmend extremen Ökosystemen dieser Zeit zu untersuchen. »Ein spannender Aspekt dabei ist, auf Analogien in der ökologischen Rolle dieser Farnsamer im Vergleich zu Blütenpflanzen der heutigen Tropen bzw. Subtropen einzugehen«, so Ludwig

Ludhardt, Paläobotaniker am Museum für Naturkunde Berlin. »Die Ergebnisse tragen zu einem besseren Verständnis der Wechselwirkungen zwischen Vegetation und Klima im späten Paläozoikum bei, einer Zeit am Ende einer großen Vereisungsphase unserer Erde, die annähernd vergleichbar zu unserer heutigen Situation ist.«
www.naturkundemuseum-chemnitz.de

Tauschbörse für Saatgut und Pflanzen

Am 1. April von 14 bis 17 Uhr veranstaltet das Museum für Naturkunde eine Saatgut- und Pflanzentauschbörse. Haus-, Klein- und Blumentopfgärtner sind eingeladen, Saatgut und Pflanzen mitzubringen, zu tauschen und so zu erhalten. Neben sortenreinem, regionalem Saatgut können persönliche Erfahrungen im Garten ausgetauscht werden. Zum Abschluss berichtet der Museumsdirektor Prof. Dr. Ronny Rößler im Vortrag »Wie die Natur auf den Samen kam« über die erdgeschichtliche Entwicklung von Samen und Früchten. Er wird sich mit den Gästen auf eine unterhaltsame Entdeckungsreise durch Jahrmillionen begeben, um zu erkunden, wie, wann und warum sich Samen als erfolgreichste Möglichkeit der Fortpflanzung auf der Erde etablierte. Sie beeindruckten vom Garten vor der Haustür bis in die Extreme unseres Planeten – von der Eistundra, den heißesten Wüsten, den salzigen Küste abgeschnürter Meeresbuchten bis ins Hochgebirge. Doch was ist das Geheimnis der Samenpflanzen? Weshalb besiedelten nur sie Flächen, auf denen vor ihnen nichts gedeihen konnte? ■

Am 1. April – der erste Freitag im Monat – ist der Besuch des Museums für Naturkunde und der Saatgutbörse kostenfrei

Virtual van de Velde: App vermittelt spielerisch Wissen

Ein digitales Besuchserlebnis der besonderen Art bietet die neue App **Virtual van de Velde: Exploring the Villa Esche**. Gefördert durch die Kulturstiftung des Bundes im Rahmen des Förderprogramms **dive in**, richtet sich die App an Kinder und Jugendliche, insbesondere Schulklassen, aber auch an Familien und alle Junggebliebenen.

Mittels spielerischer Wissensvermittlung, interaktiver Aufgaben und dialogbasiertem Lernen werden das Henry van de Velde Museum und die Villa Esche auf neue Weise erfahrbar. So führen die Avatare des Architekten Henry van de Velde, des Ehepaars Hanni und Herbert Esche sowie der Kinder Erdmute und Hans-Herbert die Nutzerinnen und Nutzer in der App durch die Villa.

App bietet verschiedene Spielmodi

Aus den verschiedenen Blickwinkeln dieser Protagonisten wird nicht nur kunsthistorisches Wissen zu der berühmten Jugendstilvilla vermittelt, sondern zugleich Kultur- und Zeitgeschichte für eine junge Zielgruppe erlebbar gemacht. Konzipiert als multifunktionales Spiel mit innovativen Augmented-Reality-Erlebnissen kann die App allein, als Team oder als Schulklass gespielt werden. Das Ziel besteht darin, an 16 Stationen möglichst



Avatar Henry van de Velde führt die Nutzerinnen und Nutzer durch das Speisezimmer der Villa Esche. Foto: Kunstsammlungen Chemnitz/Punctum/Bertram Kober

viele zu lösen, somit Punkte zu sammeln und Bonusüberraschungen freizuschalten. Lehrpersonen können zukünftig über einen Link der App Begleitmaterialien herunterladen und die Villa Esche gezielt in den Unterricht integrieren. Konzipiert wurde die App von der Abteilung Bildung und Vermittlung der Kunstsammlungen Chemnitz, der Kustodin des Henry van de Velde Museums und dem externen Projektteam Dr. Conny Dietrich (Jena) und Karsten Grünberg (Halle). ■

Neue Sonderausstellung und Familientag im Industriemuseum

In Kooperation des Stadtmuseums Dresden mit dem Industriemuseum Chemnitz eröffnet am 8. April die Sonderausstellung »**Tabakrausch an der Elbe. Geschichten zwischen Orient und Okzident**« im Chemnitzer Industriemuseum.

Zu erleben ist das barocke Elbflorenz von einer anderen Seite: als Tabakhauptstadt Deutschlands, die mit so exotisch klingenden Unternehmen wie Jasmatz, Yenidze oder Xanthi zum zentralen Produktionsstandort der Orientzigarette aufstieg. So kam vor dem ersten Weltkrieg jede zweite Zigarette aus Dresden. Noch heute erinnert die frühere Tabakfabrik Yenidze mit ihren minarettenartigen Türmen an diese wichtige Phase der sächsischen Industriegeschichte. Die Entwicklung des Tabakkonsums in Europa vom exklusiven Kolonialprodukt zur Massenware Zigarette wird dargestellt. Am Beispiel der Zigarettenindustrie wird auch die Anfang des 20. Jahrhunderts neu entstehende Produktwerbung und deren Strategien aufgezeigt. Doch auch die Bewegung der Tabakgegner fand in Dresden ein frühes Zentrum. So führt der Blick auf die gesellschaftlichen Aushandlungsprozesse das Thema bis in unsere Gegenwart. Die Ausstellung ist bis zum 30. Dezember 2022 zu sehen. ■

Familientag zur Sonderausstellung

Geschichten zwischen Orient und Okzident: Sonntag, 10. April, 10 bis 17 Uhr
Vorführung Zigarrenwickeln am Zigarrenmachertisch
Ganztagig
Heimatverein Frankenberg e. V.
Basteln orientalischer Kopfbedeckungen und Miniatur-Kulissen
Ganztagig
Angebote für Kinder und Jugendliche in der Sonderausstellung und in den Werkstätten der Museumspädagogik
Orientalischer Tanz mit Trommler-Begleitung
10.30 Uhr | 11.30 Uhr
Gipsy Flames, Chemnitz
Kurzführungen durch die Sonderausstellung »Tabakrausch an der Elbe«
11 Uhr | 12 Uhr | 13.30 Uhr | 14.30 Uhr | 15.30 Uhr
Museumsführerinnen und Museumsführer Industriemuseum Chemnitz
Theaterkater Moritz liest »Der kleine Muck«
13.30 Uhr | 14.30 Uhr | 15.30 Uhr
Angebot des Jungen Theaters Hof für Kinder und Familien | ab 5 Jahren
Die syrische Band YouMa im Konzert
14 Uhr | 15 Uhr

Weitere Informationen:
saechsisches-industriemuseum.com

Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich

Dienstag, den 12.04.2022, 16:30 Uhr, LUXOR Kongress- & Veranstaltungszentrum,
Hartmannstraße 9 – 11, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Berichte aus der Praxis zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Zeiten von Corona: Entwicklungen der letzten sechs Monate
Berichterstatte:
Frau Georg i/ Amtsleiterin Jugendamt,
Frau Dr. Zetzschke / Chef-

ärztin Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters,
Frau Ueberschär / stellv. Amtsleiterin und Zahnärztin Gesundheitsamt,
Frau Käschel / Landesamt für Schule und Bildung,
Herr Schulte / Projektleitung Jugendhilfe Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit,
Frau McCabe / Sprecherin der Liga,
sowie Vertreter aus der unmittelbaren Praxis

4. Diskussion und Ableitung von Schwerpunkten für die Jugendhilfeplanung
4. Verschiedenes
- 4.1. Mündliche Informationen der Verwaltung
- 4.2. Fragen der Ausschussmitglieder
5. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses – öffentlich –

Sven Schulze //
Oberbürgermeister

Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich

Mittwoch, den 13.04.2022, 18:30 Uhr, Volkshaus Röhrsdorf,
Heinrich-Heine-Straße 7, 09247 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich – vom 09.03.2022

4. Vorlage an den Ortschaftsrat Zuwendung finanzieller Mittel für Röhrsdorfer Vereine für 2022
Vorlage: OR-009/2022
Einreicher: Ortschaftsrat Röhrsdorf
5. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen
6. Einweihung des sanierten Märchenbrunnens

7. Informationen des Ortsvorstehers und Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
8. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich –

Hans-Joachim Siegel //
Ortsvorsteher Röhrsdorf

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Leasing von 4 fabrikneuen PKW mit Elektroantrieb
Vergabenummer: 10/10/22/018
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Wachschutz für die Objekte am Theaterplatz und Schauspielhaus der Städtische Theater Chemnitz gGmbH
Vergabenummer: 10/STC/22/002
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: offenes Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz
Rahmenvertrag Lieferung und Zubehör für Tablet-Taschen
Vergabenummer: 10/40/22/011
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:
<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>
Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:
E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de
Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<http://www.evergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.
Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>
Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:
Frau Beck
Tel.: 0371 / 488 1067, Fax: 0371 / 488 1090
E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Stellenangebote**KARRIERECHANCEN
IN CHEMNITZ**

Wir suchen für das Tiefbauamt befristet in Vollzeit einen:

**INGENIEUR FÜR DIE
VERKEHRSPLANUNG UND STANDORT-
ANGELEGENHEITEN (M/W/D)**

Kennziffer: 66/08



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.
Stellenausschreibung und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

**ARBEITEN IN DER
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025**

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin unbefristet für das Sozialamt einen:

SOZIALARBEITER (M/W/D)

Kennziffer: 50/06

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für unsere
kommunale Kita Schönherrstraße 2a einen:

**SOZIALPÄDAGOGE ALS LEITUNG
DER KITA (M/W/D) Kennziffer: 51-12/05**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.
Stellenausschreibung und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Impressum

CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister
SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz
**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES**

Chefredakteur: Matthias Nowak
Redaktion:
Pressestelle der Stadt Chemnitz
Tel. (0371) 488-1533
E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de
VERLAG
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 656-20050
Fax 0371 656-27005
Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Tobias Schniggenfittig
ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH
Objektleitung
Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050
Anzeigenberatung
Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053
Reklamationen
Tel. 0371 656-22100
qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz
DRUCK // Chemnitz Verlag und Druck
GmbH & Co. KG
VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.
KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz
E-MAIL // amtsblatt@blick.de
Zur Zeit gilt die Anzeigenpreis-
liste Nr. 14 vom 01.01.2020

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen
Mitnahme in den Rathäusern der Stadt Chemnitz
aus. Ausdrucke der elektronischen Ausgabe sind
im Neuen Rathaus, Markt 1, in der Abteilung
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Zimmer 120)
erhältlich.
Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer
Amtsblatts finden sich unter
www.chemnitz.de/amtsblatt
Dort kann das Amtsblatt auch als
Newsletter abonniert werden.



Bekanntmachung der Stadt Chemnitz nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben Nutzungsänderung und Änderung des Stallgebäudes des Vierseithofes Adelsbergstraße 291 zu Wohnen, Errichtung eines Balkons, Errichtung einer Dachgaube und Einbau eines Innentreppehauses sowie Errichtung einer Außentreppe

Baugrundstück:
Adelsbergstraße 291, Flurstück
1247/1 der Gemarkung Adelsberg

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Das Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 25.03.2022 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 21/4214/2/BE im Genehmigungsverfahren nach § 63 Nr. 1 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben auf dem angegebenen Grundstück/Flurstück, wird unter Nebenbestimmungen erteilt. Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 SächsBO: Abweichungstatbestand

Abweichung von der Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen. Abweichung vom Mindestabstand zum Bestandsgebäude.

Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte.

Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

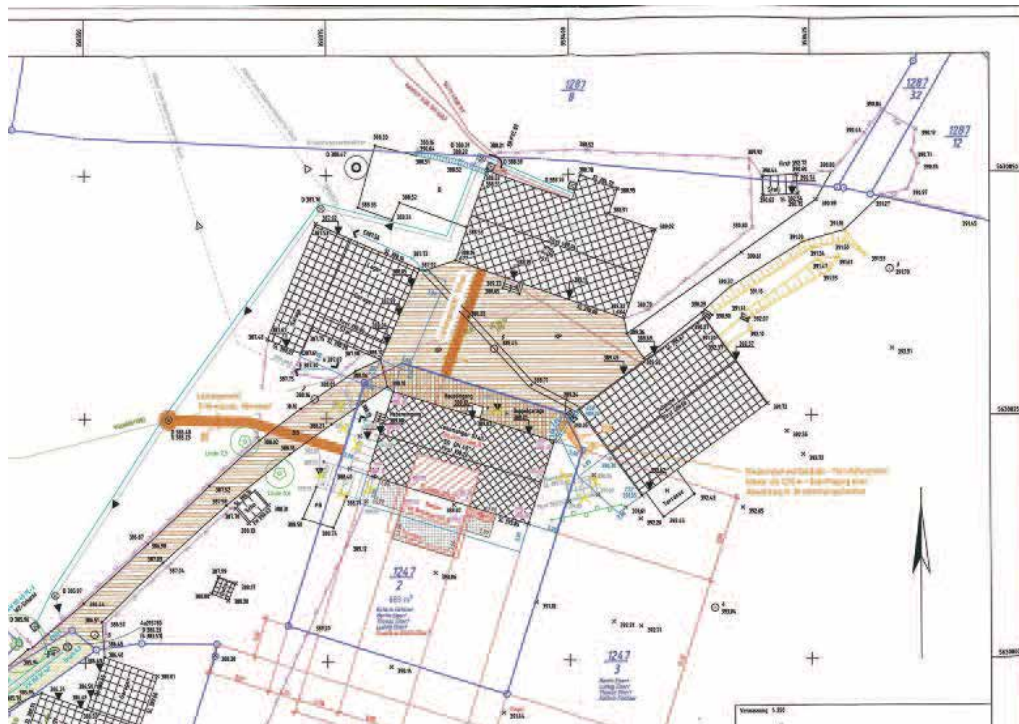
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-Stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de. Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Hinweise:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch



diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im

Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, donnerstags 9 bis 18 Uhr. Eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (0371) 488-6301, ist derzeit zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie dazu die aktu-

ellen Hinweise auf www.chemnitz.de und dem Dienstleistungsportal der Stadt Chemnitz <https://chemnitz.de/dienstleistungsportal>.

Chemnitz, 28.03.2022

Sabine Strobel //
Amtsleiterin Baugenehmigungsamt

Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2022

uf Grund von § 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 1. Dezember 2010 (Sächs-GVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. B-054/2022 in seiner Sitzung am 16. März 2022 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

In der Stadt Chemnitz, Stadtteil Zentrum, dürfen gemäß § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz Verkaufsstellen jeweils zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, dem 27. November 2022 aus Anlass der Veranstaltung „Chemnitzer Weihnachtsmarkt“
2. am Sonntag, dem 11. Dezember 2022 aus Anlass der Veranstaltung „Chemnitzer Weihnachtsmarkt“.

§ 2

In der Stadt Chemnitz dürfen gemäß § 8 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz Verkaufsstellen jeweils zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, dem 29. Mai 2022 im Stadtteil Zentrum aus Anlass des besonderen regionalen Ereignisses „Hutfestival“ im Bereich Innenstadt begrenzt von der Theaterstraße, Brückenstraße und Bahnhofstraße
2. am Sonntag, dem 9. Oktober 2022 im Stadtteil Röhrsdorf aus Anlass des besonderen regionalen Ereignisses „Jubiläumsjahrmarkt zu 30 Jahre Chemnitz Center“, begrenzt auf die Verkaufsstellen des Chemnitz Centers, des Gewerbegebietes Chemnitz-Park Röhrsdorf, der Chemnitzer Straße 2 + 6, 09247 Chemnitz im Stadtteil Röhrsdorf
3. am Sonntag, dem 16. Oktober

2022 im Stadtteil Hilbersdorf aus Anlass des besonderen regionalen Ereignisses „25 Jahre SACHSEN-ALLEE“, begrenzt auf die Verkaufsstellen der Sachsen-Allee.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG.

§ 4

Die Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2022 tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 23.03.2022

gez. **Schulze //**
Sven Schulze
Oberbürgermeister
(Dienstsiegel)

Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – Sitzung wird nicht einberufen – öffentlich

Dienstag, den 12.04.2022, 19:00 Uhr, Sitzungssaal, Rathaus Einsiedel, Einsiedler Hauptstraße 79, 09123 Chemnitz – Sitzung wird nicht einberufen

Da für die Sitzung keine Vorlagen und wichtige Themen angemeldet wurden, wird die Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel aus Wirtschaftlichkeitsgründen am 12.04.2022 nicht einberufen.

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel findet am 26.04.2022 als außerplanmäßige Sitzung statt.

Falk Ulbrich // Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 15/03
„Zwickauer Straße – Bereich Schönau/Neustadt“**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2015 beschlossen, für das Gebiet „Zwickauer Straße – Bereich Schönau / Neustadt“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer zweiwöchigen öffentlichen Auslegung erfolgen.

Die Planungskonzepte und deren Begründung liegen im Zeitraum

vom 11.04.2022 bis 02.05.2022

im Eingangsbereich des Neuen Technisches Rathaus, Friedensplatz 1, im Öffentlichen Auslegungsraum A014, links neben dem

Haupteingang während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich aus:

**montags bis mittwochs
von 8.30 – 15.00 Uhr
donnerstags
von 8.30 – 18.00 Uhr
freitags
von 8.30 – 12.00 Uhr**

Während dieser Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de) erforderlich.

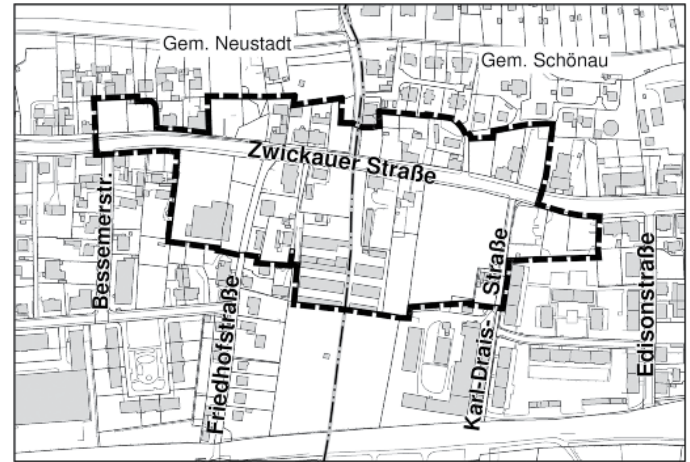
Anregungen können auch schriftlich im Stadtplanungsamt eingereicht werden.

Postanschrift:
Stadt Chemnitz
Stadtplanungsamt
09106 Chemnitz
E-Mail: stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de

Ergänzend sind die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum im Internet unter www.chemnitz.de/fruehzeitige_beteiligung sowie unter www.bau-leitplanung.sachsen.de einsehbar.

Chemnitz, den 24.03.2022

gez. **Börries Butenop** //
Amtsleiter Stadtplanungsamt



Bebauungsplan Nr. 15/03 „Zwickauer Straße - Bereich Schönau/Neustadt“



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Sitzung des Ortschaftsrates Grüna – öffentlich

Montag, den 11.04.2022, 19:30 Uhr, Ratszimmer, Rathaus Grüna, Chemnitzer Straße 109, 09224 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwen-

dungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Grüna – öffentlich – vom 07.03.2022

4. Vorlage an den Ausschuss
- 4.1. Vorlage zur Anhörung nach § 67 Abs. 6 SächsGemO
- 4.1.1. Aufstellungsbeschluss

zur Ergänzungssatzung Nr. 22/01 Dorfstraße / Mühlenstraße, Grüna

Vorlage: B-041/2022

Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

5. Vorlage an den Ortschaftsrat
6. Verteilung finanzieller Mittel an die ortsansässigen Vereine 2022

Vorlage: OR-008/2022

Einreicher: Ortsvorsteher Grüna

6. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen
7. Informationen des Ortsvorstehers
8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder

9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Grüna

Lutz Neubert //
Ortsvorsteher

Sie wollen sich politisch engagieren? Sich einbringen? Am Geschehen von Chemnitz teilhaben und wissen was los ist? Dann bewerben Sie sich jetzt als sachkundige Einwohnerin/ sachkundiger Einwohner zur kommunalpolitischen Mitwirkung für die Wahlperiode 2019 – 2024 als ein ständiges Mitglied für den Migrationsbeirat gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz.

Sachkunde bedeutet den Besitz von Fachwissen und Sachverstand auf einem bestimmten von der Stadt zu betreuendem Aufgabengebiet.

Ziele der Mitwirkung:

- vorhandenes Potenzial an Sachwissen und -kenntnissen der Einwohnerschaft der Stadt Chemnitz soll für die kommunalpolitische Tätigkeit erschlossen werden
- professionellere Gestaltung des städtischen Willensbildungsprozesses und Erhöhung der Quali-

tät der Entscheidungsfindung

- durch die aktive, regelhafte Beteiligung der Einwohner an den kommunalen Angelegenheiten soll das Demokratieprinzip zum Ausdruck kommen

Rechte und Pflichten im Beirat

- Rede- und Stimmrecht
- ehrenamtliche Tätigkeit, d. h. unter anderem Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Beiratssitzungen
- Aufwandsentschädigung gemäß Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der

Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger

Berufungsverfahren:

- Bewerbungen unter Nutzung des Bewerbungsbogens **bis zum 19.04.2022 an die Geschäftsstelle des Stadtrates, 09111 Chemnitz, Markt 1, Zimmer 125**
- Bewerbungsbögen können aus dem Internet unter www.chemnitz.de heruntergeladen werden oder über die Geschäftsstelle des Stadtrates (Telefon: 488 1541, geschaefts-

stelle.stadtrat@stadt-chemnitz.de) zum Versand per Post angefordert werden.

- Bewerbungen werden in der Verwaltung unter Einbeziehung der Fraktionen geprüft:
 - Bewerberin/Bewerber muss Einwohnerin/Einwohner gemäß § 10 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von Chemnitz sein, aber nicht zwingend Bürgerin/Bürger nach § 15 SächsGemO
 - Bewerberin/Bewerber darf keine Bedienstete/kein Bediensteter der Stadtverwaltung sein

- Fertigung einer Beschlussvorlage für den Stadtrat durch die Verwaltung
- Vorberatung im Migrationsbeirat (ggf. mit Vorstellung der Bewerberinnen/Bewerber)
- Berufung per Wahl durch den Stadtrat

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau Neumann, Telefon 488-1545, E-Mail: katrin.neumann@stadt-chemnitz.de zur Verfügung.

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die
Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben Garage „Solbrigstraße“

Baugrundstück:
Solbrigstraße 12, Flurstück 379/a
der Gemarkung Altchemnitz

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Das Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 14.03.2022 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 21/4376/2/BE im Genehmigungsverfahren nach § 63 Nr. 1 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben auf dem angegebenen Grundstück/Flurstück, wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

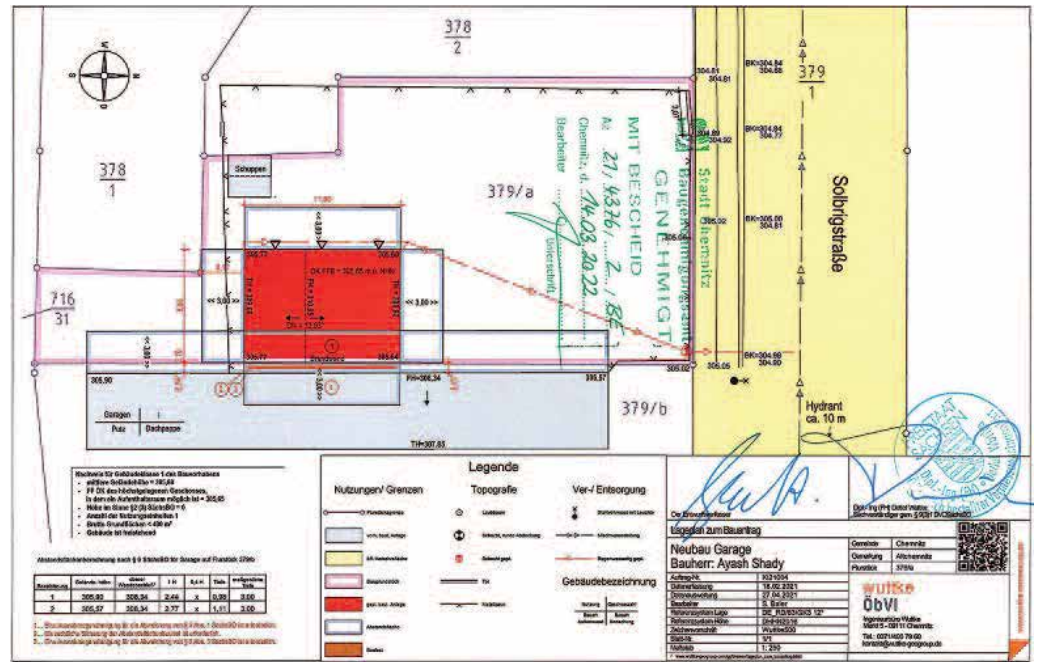
Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte. Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBpO) erhoben werden und ist an das beBpO „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Hinweise:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die



Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111

Chemnitz, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr,
donnerstags 9 bis 18 Uhr
Eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (0371) 488-6301,
ist derzeit zwingend erforderlich.
Bitte beachten Sie dazu die aktuellen Hinweise auf

www.chemnitz.de und dem Dienstleistungsportal der Stadt Chemnitz
<https://chemnitz.de/dienstleistungsportal>

Chemnitz, 25.03.2022

Sabine Strobel //
Amtsleiterin
Baugenehmigungsamt

17. Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 25.03.2022

Die **Kreisfreie Stadt Chemnitz** erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und weitere enge Kontaktpersonen, die sich nur auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern müssen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 oder

Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 14.3 dieser Allgemeinverfügung waren.

Im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten folgende Personen **als immunisiert und von der Absonderung als Kontaktperson befreit**:

• **für den Zeitraum von 90 Tagen**:

- a) „**zweifach geimpft**“: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein, aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen. Die Impfung mit Johnson und Johnson gilt als eine Impfung und nicht als vollständige Impfung. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis.
- b) „**genesen**“: Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag und die nicht abgesondert sind. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.
- c) „**einfach geimpft und danach genesen (PCR-Test)**“: Personen, die nach einer einfachen Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Zum Nachweis der Infektion ist es erforderlich, dass ein PCR-Testnachweis vorliegt. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.
- d) „**genesen (Antikörpernachweis) und danach einfach geimpft**“: einfach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen positiven Antikörpertest nachgewiesen ist. Der labor diagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- e) „**genesen (PCR-Test) und danach einfach geimpft**“: einfach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch

einen PCR-Test nachgewiesen ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

• **ohne zeitliche Begrenzung**:

- f) „**geboostert**“: dreifach gegen COVID-19 geimpfte Personen.
- g) „**zweifach geimpft und danach genesen (PCR-Test)**“: Personen, die nach zweifachen Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Zum Nachweis der Infektion ist es erforderlich, dass ein PCR-Testnachweis vorliegt. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.
- h) „**genesen (Antikörpernachweis) und zweifach geimpft**“: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen positiven Antikörpertest nachgewiesen ist. Der labor diagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- i) „**genesen (PCR-Test) und danach zweifach geimpft**“: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen PCR-Test nachgewiesen ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- j) **Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren**, die zweifach geimpft sind und für die es noch keine Empfehlung zur Boosterimpfung gibt.
- 1.6 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.
- 1.7 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unver-

züglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 Enge Kontaktpersonen:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Das Gesundheitsamt kann die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht im Hausstand der positiv getesteten Person (Quellfall) leben, anordnen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind

1. Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

2. zum Zeitpunkt des Kontaktes als immunisiert geltende Personen (1.5). Der Nachweis der Immunisierung ist auf Verlangen durch die zuständige Behörde vorzuzeigen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind als immunisiert geltende Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Ihnen wird dringlich empfohlen, ihre Kontakte zu reduzieren, mind. einen Mund-Nasenschutz zu tragen und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden und als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) erfolgen. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.1.2 Verdachtspersonen müssen

sich unverzüglich nach Vorname der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

• sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses eigenverantwortlich absondern. Hierzu bedarf es keiner Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt.

• im Falle der Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.

• ihren Hausstandsangehörigen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie sich absondern müssen, wenn sie nicht immunisiert sind (1.5).

• ggf. weitere enge Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis und die Empfehlung zur Testung nach dem 3. oder 4. Tag des letzten Kontaktes zu informieren.

• auf Verlangen das Gesundheitsamt über ihre Hausstandsangehörigen und ggf. weitere enge Kontaktpersonen zu informieren.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstausschläge einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

Fortsetzung Seite 21

Fortsetzung von Seite 20

- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungs-ort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.
- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

- 3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.1.2 und 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen grundsätzlich unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz. Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einsieht.
- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen

Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

- 4.2 Enge Kontaktpersonen und positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.
- 5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es kann im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter möglich. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen

- 6.1 Bei Hausstandsangehörigen endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag an dem das Testergebnis des Quellfalls bekannt wurde bzw. die Symptome begannen. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Bei den weiteren durch das Gesundheitsamt abgesonderten engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner auf www.chemnitz.de zur Hilfe genutzt werden. Alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrer Schule seriell (regelmäßig) getestet werden, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das gilt auch für Kinder in Kindergärten, Kinderkrippen und der Kindertagespflege, wenn in der Einrichtung eine serielle Testung von Kindern stattfindet. Kinder, die Einrichtungen ohne serielle Testung besuchen, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 7. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder ein am 5. Tag durchgeführter PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 10 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine

Symptome auftraten. Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Die Absonderung beginnt mit dem Auftreten von Symptomen bzw. ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde. Ab dem Tag danach wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt und 48 Stunden Symptombefreiheit bestanden hat. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt. Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner auf www.chemnitz.de zur Hilfe genutzt werden. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, verlängert sich der Absonderungszeitraum bis zum Vorliegen eines negativen Antigenschnelltests, längstens um sieben Tage. Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Dies gilt auch für die zur Absonderung verpflichteten Hausstandsangehörigen.

6.4 Alle Testungen zur Beendigung der Maßnahmen nach Nr. 6 müssen als Fremdtastung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen oder beauftragte Teststellen erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antigenschnelltest auch in der Schule unter Aufsicht erfolgen, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist. Sofern eine Testung mittels Antigenschnelltest erfolgt, muss dieser die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Nachweis eines positiven Testergebnisses, bei der die zugrundeliegende Testung zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung („Freitestung“) durchgeführt wurde, muss nicht dem Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist die testende Stelle durch die getestete Person in Kenntnis zu setzen. Als Nachweis dient das positive PCR-Testergebnis auf dessen Grundlage die Absonderung erfolgte.

7 Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8 Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 28. März 2022 in Kraft und mit Ablauf des 10. April 2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-Stelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheidungsverdächtige festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenersatzung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer. Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit insb.

Fortsetzung Seite 22

Fortsetzung von Seite 21

des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aufgrund der rasanten Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten, kommt es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle. Das kann auch zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche führen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung und ggfs. auch die Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Hausstandsangehörigen auf die Pflicht zur Absonderung hinzuweisen. Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, haben sich nur auf Anordnung des Gesundheitsamts abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen

hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.

- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung). Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Die Definitionen, welche Kontaktpersonen von der Absonderung befreit sind, werden in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung veröffentlicht.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der

Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben. Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandsangehörigen sind diejenigen, die um den Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen. Außerdem sind die zum Zeitpunkt des Kontaktes bereits immunisierten Personen (1.5) für einen definierten Zeitraum ausgenommen. Das Gesundheitsamt kann darüber hinaus die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, anordnen.

Die Ausnahmen für Hausstandsangehörige gelten hier analog. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Entsprechende Kopien bzw. digitale Nachweise sind auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird dringlich empfohlen, Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie Kontaktreduktion oder Mund-Nasen-Schutz einzuhalten.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Tes-

tung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt. Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausschlag eingereicht werden.

Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

Zu Nr. 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nr. 5.:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Antigenschnelltestung ist dem PCR-Test vorzuziehen, um die PCR-Testkapazitäten für die Bestätigungstestung nicht zu gefährden. Ausnahmen bestehen für Schülerinnen und Schüler, die an ihrer Schule der seriellen Testpflicht unterliegen. Diese können die Absonderung bereits am 5. Tag beenden, wenn ein Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Der Begründung dafür ist, dass in den sächsischen Schulen eine serielle Testung stattfindet.

Die Absonderung endet grundsätzlich mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Dokument des negativen Testergebnisses ist für die Dauer von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Der Antigenschnelltest

Fortsetzung auf Seite 23

Fortsetzung von Seite 22

muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert wurden.

Abweichend von vorgenannter Regelung können Schülerinnen und Schüler den Antigenschnelltest auch unter Aufsicht in der Schule durchzuführen, wenn die Testung nicht bei einem Leistungserbringer erfolgen kann.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines

negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 10 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt und 48 Stunden Symptombefreiheit bestanden hat. Dem

negativen Testnachweis ist ein positives PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinver-

fügung gilt zunächst vom **28. März 2022** bis einschließlich **10. April 2022** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 25.03.2022

Dr. Holger Spalteholz //
amt. Leiter Gesundheitsamt

Erstveröffentlichung im elektronischen Amtsblatt 12a vom 25.03.2022 auf www.chemnitz.de/amtsblatt